



11.03.2020

## **Fragen und Antworten zu COVID-19 – Coronavirus – zur Schließung von Kindertagesstätten und Schulen durch das Gesundheitsamt**

### **1. Wer entscheidet über Schließung einer Kita bzw. einer Schule?**

Kindertagesstätten und Schulen sind laut Infektionsschutzgesetz (IfSG) Gemeinschaftseinrichtungen, die aufgrund einer gesundheitsbehördlichen Anordnung geschlossen werden können. Die örtliche Gesundheitsbehörde in der Landeshauptstadt München ist das Gesundheitsamt, angesiedelt im städtischen Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU). Das RGU stimmt sich eng ab mit dem Referat für Bildung und Sport (RBS), das Trägerin ist von zahlreichen Kindertagesstätten und Schulen. Maßnahmen werden ausschließlich von der Gesundheitsbehörde veranlasst; gesonderte Schließungsmaßnahmen sind daneben seitens der Schulleitung nicht veranlasst.

### **2. Was passiert bei Schließung einer Einrichtung?**

Das Procedere, wenn an einer Schule/Kita eine Kontaktperson 1 (KP 1)\* gemeldet wird, also ein Kind oder Jugendliche(r) Kontakt mit einem Kranken hatte oder in einem Risikogebiet war UND Symptome aufweist, ist bis auf Weiteres Folgendes: Bis ein Testergebnis vorliegt (in der Regel nach 1-2 Tagen), bleibt die Klasse zu Hause. Bei Kitas gilt: Bis ein Testergebnis vorliegt, werden die Kitas vorübergehend geschlossen. Sollte das Testergebnis positiv ausfallen, wird die gesamte Schule für 14 Tage geschlossen. Selbstverständlich wird geprüft, ob im Einzelfall eine andere Beurteilung möglich ist (Teilschulschließung, Klasse). Bei Kitas beträgt die Schließung im Hinblick auf die Inkubationszeit 14 Tage.

Wenn eine Lehrkraft bzw. Kita-Personal betroffen ist, entscheidet das RGU im Einzelfall.

\* zur näheren Definition der Risikogruppen siehe [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

### **3. Wie ist der Informationsfluss an der Einrichtung / zu den Eltern?**

Das Gesundheitsamt bewertet das gegebene Gesundheitsrisiko und veranlasst die notwendigen Maßnahmen. Sollte es zu einer Schließung der Kita bzw. Schule kommen, informieren Einrichtungsleitung bzw. Schulleitung die Erziehungsberechtigten und die Schüler\*innen und alle weiteren in der Einrichtung tätigen Personen und Dienstleister. Das Gesundheitsamt teilt der Einrichtungsleitung auch die Aufhebung der Schließung mit. Die Einrichtungsleitung stellt die Weitergabe der Information an alle Beteiligten sicher.

### **4. Wie sieht es mit einer Ersatzbetreuung aus, wenn eine Kita geschlossen ist?**

Durch die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen soll die Ausbreitung des Coronavirus eingedämmt werden („Containment“). Daher ist es nicht geboten, Kinder aus geschlossenen Einrichtungen woanders gemeinsam zu betreuen.

**5. Was ist in puncto Reinigung/Desinfektion geplant?**

Auch an geschlossenen Standorten bedarf es keiner Desinfektion oder Sonderreinigung. Es wird bei der Reinigung aber darauf geachtet, dass diese mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt wird – besonders an Griffbereichen wie Türklinken und Fenstergriffen. Reinigungskräfte brauchen keine zusätzliche Schutzausrüstung; Kittel und Handschuhe sind ausreichend.

**6. Können städtische Mitarbeiter\*innen (sofern sie nicht zur Risikogruppe 1 (KP 1) zählen) einer geschlossenen Schule an Fortbildungen oder Veranstaltungen außer Haus oder als Prüfer bei einem Kolloquium teilnehmen? Darf eine städtische Lehrkraft woanders unterrichten, wenn ihre Schule geschlossen wurde?**

Solange gegenüber Mitarbeiter\*innen keine infektionsschutzrechtlichen Anordnungen ergangen sind, stehen sie nicht unter Quarantäne. Um dem Containment-Gedanken Rechnung zu tragen, sollten sie jedoch unnötige Kontakte vermeiden und möglichst zuhause bleiben. In diesem Sinne sind auch Lehrkräfte, die an mehreren Schulen unterrichten, grundsätzlich vom Unterricht freigestellt, solange ihre Einrichtung geschlossen ist. Soweit eine Dienst- bzw. Arbeitsleistung außerhalb des Unterrichts möglich ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Korrekturarbeiten, administrative Tätigkeiten, etc.), ist diese zu erbringen. Die Tätigkeiten sind in Absprache mit der Schulleitung festzulegen. Ferner ist die Teilnahme an Fortbildungen, Prüfungen und Ausschüssen in dieser Zeit nicht gestattet. Schulleitungen von geschlossenen Schulen/Schulstandorten dürfen ebenso nicht an Schulleitungskonferenzen teilnehmen. Von allen anderen Beschäftigungsgruppen einer Schule (z.B. Sekretariatskräfte, Technische Hausverwaltung) wird – sofern keine Freistellung erfolgt – die Tätigkeit an der Schule fortgeführt. Eventuell notwendige Einzelfallentscheidungen trifft die jeweilige städtische Schulleitung.

**7. Dürfen Schulleitung, Lehrkräfte, Sekretariatsmitarbeiter\*innen, die Schulsozialarbeit, das Schulhaus trotz Schließung betreten und dort auch arbeiten, wenn sie nicht KP1 sind?**

Ja, solange sie nicht als Kontaktperson 1 eingestuft sind, dürfen Lehrkräfte und anderes Personal die Schulräume betreten.

**8. Eine Schule ist vom Gesundheitsamt geschlossen worden – aber darf der Sportverein oder ein anderer Nutzer weiter in die Turnhalle oder Schule? Ist die außerschulische Nutzung möglich?**

Dies sollte möglich sein, solange die Technische Hausverwaltung auf- und zusperren kann, weil sie nicht selbst als KP 1 eingestuft wurde. Nach entsprechender Lüftung und gründlicher Säuberung der gesamten Räumlichkeiten (siehe Punkt 5) können diese auch im Fall von Schulschließungen von Dritten genutzt werden. Insofern können auch Handwerker die Schulen betreten und Arbeiten durchführen. Auch der Nutzung von geschlossenen Schulen als Wahllokal steht nichts entgegen.

**9. Was passiert mit der Schulmensa/-kantine?**

Für die Pächter von Schulmensen ist es wichtig, dass sie umgehend informiert werden, damit sie den Wareneinkauf (bei Teilschließungen) reduzieren oder stoppen können. Diese Information sollte über die Schulleitung erfolgen.

Sollte eine Mensa mehrere Schulen bedienen, muss im Einzelfall zusammen mit dem RGU entschieden werden.

**10. Werden schulische oder durch die Mithilfe der Schule organisierte Veranstaltungen abgesagt, z B. Abschlussfeier der Steuerberaterkammer**  
Außerschulische Veranstaltungen in den Schulräumen können nach entsprechender Belüftung und gründlicher Reinigung der Räume grundsätzlich stattfinden.

**11. Gibt es bei der Schließung einer Städtischen Kita bzw. Schule Entgeltfortzahlung für das Personal?**

Sollte eine Kindertagesstätte oder Schule durch eine gesundheitsbehördliche Anordnung geschlossen worden sein, erfolgt Entgeltfortzahlung für das städtische Personal.

Für externe Beschäftigte (z.B. Schule der Phantasie) , die in Schul- und Kitagebäuden eingesetzt sind, gibt es keine Entgeltfortzahlung oder einen Ausgleich eines entgangenen Honorars.

Vertragsnehmer\*innen, die keine Beschäftigten der Stadt sind (vor allem Dienstvertragsnehmer\*innen) müssen ihrer Leistungserbringung in einer städtischen Einrichtung des RBS entsprechend der Dienstanweisung für die städtischen Beschäftigten fernbleiben.

**12. Was bedeutet die Schließung einer städtischen Kita durch das Gesundheitsamt im Hinblick auf die von den Eltern zu entrichtenden Gebühren?**

Wird eine städtische Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten, Haus für Kinder, Hort, Tagesheim) ersatzlos geschlossen, verringert sich die Besuchsgebühr für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel. Ab 20 Schließungstagen entfällt eine Monatsgebühr. Eine Minderung für mehr als 20 Schließungstage pro Monat ist nicht möglich. Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.

Das Verpflegungsgeld wird für jeden vollen Tag der ersatzlosen Schließung um ein Zwanzigstel gemindert. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 Tagen eines Monats oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat. Eine Minderung des Verpflegungsgeldes für mehr als 20 Schließungstage pro Monat ist nicht möglich.

**13. Müssen auch Eltern und Geschwister eines Kindes, dessen Kita bzw. Schule vom Gesundheitsamt geschlossen worden ist, zuhause bleiben?**

Nein – nur, wenn sie selbst direkten Kontakt zu einem Erkrankten hatten (KP 1).

**14. Müssen Berufsschüler\*innen bei einer Schulschließung in den Ausbildungsbetrieb?**

Berufsschüler\*innen sind von ihrem Ausbildungsbetrieb von der Arbeitspflicht freigestellt, um am Schulunterricht teilnehmen zu können. Soweit wegen Schulschließung an mehr als zwei Tagen kein Unterricht abgehalten werden kann, besteht für Schüler\*innen die Pflicht sich bei ihrem Ausbildungsbetrieb zu melden.

Konkreter: Die Freistellung der Berufsschüler\*innen endet i.S.d. § 9 Abs. 1 JArbSchG und § 15 Abs. 1 BBiG nur, wenn ein Besuch der Berufsschule über einen längeren Zeitraum hinweg unterbleibt, nicht jedoch bei kurzfristig eintretenden Unterrichtsausfällen infolge höherer Gewalt. Die Schwelle des kurzfristigen Unterrichtsausfalls wird erst überschritten, wenn an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen der Unterricht ausfällt. In diesen Fällen endet die Freistellung nach § 9 Abs. 1 JArbSchG und § 15 Abs. 1 BBiG und die Berufsschüler\*innen sind grundsätzlich zum Besuch ihrer Ausbildungsbetriebe verpflichtet. Ob ein Besuch des Ausbildungsbetriebes bei einer Schulschließung zumutbar ist, müssen die Berufsschüler\*innen unmittelbar anhand ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen mit den Ausbildungsbetrieben klären. Die Berufsschüler\*innen werden gebeten, sich eng mit ihren Betrieben abzustimmen.

**15. Darf mein Kind in einen Hort/ eine Heilpädagogische Tagesstätte/ eine Kindertagespflegeeinrichtung/eine Mittagsbetreuung gehen, wenn seine Schule geschlossen wurde?**

Nein, der Besuch anderer Gemeinschaftseinrichtungen ist aus Gründen des Infektionsschutzes zu vermeiden.

**16. Darf mein Kind außerschulische Angebote besuchen, wie die Sing- und Musikschule oder den Sportverein, wenn seine Schule geschlossen wurde?**

Es wird empfohlen, außerschulische Kontakte auf das Notwendigste zu beschränken. Deshalb sollten Kinder/Jugendliche, deren Einrichtung geschlossen wurde, keine außerschulischen Angebote nutzen.

**17. Müssen Eltern für den Fall, dass sie Kinder wegen einer Schließung des Gesundheitsamts daheim betreuen, Urlaub nehmen?**

Für städtische Beschäftigte gelten die Auskünfte aus dem FAQ (A2) des Personal- und Organisationsreferats. Für Eltern, die nicht bei der Landeshauptstadt München beschäftigt sind, lässt sich eine pauschale Antwort nicht treffen. Das RBS empfiehlt, dass Sie sich hierzu mit Ihrem Arbeitgeber in Verbindung setzen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilt darüber hinaus auf seiner Homepage (Stand: 10.03.2020) zum Entgeltanspruch folgendes mit:

„Im Hinblick auf die Entgeltfortzahlung gilt, dass der Arbeitgeber grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet bleibt, wenn die Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber er sie aus Gründen nicht beschäftigen kann, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen (sog. Betriebsrisikolehre, § 615 Satz 3 BGB). Dazu würden etwa Fälle zählen, in denen es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen würde. Gleiches würde grundsätzlich auch für behördliche Anordnungen gelten, die zu einem Arbeitsausfall führen. Die Arbeitnehmer behalten also in diesen Fällen ihren Entgeltanspruch, auch wenn sie nicht arbeiten können.“

**Hinweis:** Für diese Konstellationen, in denen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer den Arbeitsausfall zu vertreten haben, können einzel- oder kollektivvertragliche Vereinbarungen Abweichendes regeln.“